

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Juli 1971	Nummer 91
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
791	13. 7. 1971	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Aufgaben der Forstbehörden auf dem Gebiet der Landschaftsgestaltung und Landschaftspflege	1284
923	5. 7. 1971	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Richtlinien für verkehrswirtschaftliche Investitionshilfen des Landes an die Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs (Investitionshilfeprogramm (ÖPNV-NW)	1286

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Hinweise	
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 12 v. 15. 6. 1971	1287
Nr. 13 v. 1. 7. 1971	1288

I.

791

Aufgaben der Forstbehörden auf dem Gebiet der Landschaftsgestaltung und Landschaftspflege

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 13. 7. 1971 — IV A 4 — 80 — 31 — 00.03

1 Allgemeines

Angesichts der steigenden Bedeutung des Waldes im Rahmen des Umweltschutzes und für die Erholung der Bevölkerung hat das Landesforstgesetz vom 29. Juli 1969 (GV. NW. S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 1970 (GV. NW. S. 251) — SGV. NW. 790 —, den Forstbehörden wichtige Aufgaben auf dem Gebiete der Landschaftsgestaltung und Landschaftspflege übertragen.

2 Aufgaben nach § 58 Abs. 2 Landesforstgesetz

2.1 Die Forstbehörden sollen auf Grund ihrer Sachkunde die Gemeinden und Gemeindeverbände, die Ämter für Agrarordnung sowie die übrigen mit der Pflege und der Gestaltung der Landschaft befaßten Stellen und Behörden in Fragen der Landschaftsgestaltung und Landschaftspflege beraten und tatkräftig unterstützen.

Die Vorschrift beschränkt sich nicht nur auf die Angelegenheiten des Waldes im Sinne von § 1 Landesforstgesetz, d. h. auf die Waldbestände und die dem Wald gleichgestellten Flächen. Sie gilt vielmehr auch für die sonstigen Bereiche der Landschaftsgestaltung und Landschaftspflege, auf die sich die besondere Sachkunde der Forstbehörden erstreckt. Sie gilt z. B. für Fragen der Aufforstung von Grenzertragsböden, von Rekultivierungsflächen und Sozialbrachen, für die bei der Umgrünung von Industrie-, Verkehrs- und Freizeitanlagen anfallenden Aufforstungen und für Fragen der Gehöfteinbindungen.

Den Wünschen der betreffenden Behörden und Stellen nach entsprechender Beratung und Unterstützung ist nachzukommen.

Wünschen nach Unterstützung durch die Vermittlung und den Einsatz von Arbeitskräften und Maschinen soll gegen Erstattung der Selbstkosten insoweit nachgekommen werden, als es im Einzelfall zweckmäßig und betrieblich möglich ist.

2.2 Im einzelnen gilt für die Durchführung der Bestimmungen des § 58 Abs. 2 folgendes:

2.21 Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind gemäß Nummer 2.1, insbesondere auch bei der Bauleitplanung, zu beraten.

Ungeachtet der formellen Beteiligung auf Grund des Bundesbaugesetzes haben die Forstbehörden auf Wunsch Beiträge zu erarbeiten, in denen Aussagen über die schützenden und sonstigen landespflegerischen Funktionen der einzelnen Waldflächen sowie Hinweise auf die aus forstfachlicher Sicht für erforderlich gehaltenen Maßnahmen der Landschaftspflege niederzulegen sind.

2.22 Dem Landesamt für Agrarordnung und den Ämtern für Agrarordnung haben sich die zuständigen Forstbehörden aufgrund ihrer Sachkunde bei allen Verfahren und Maßnahmen für die forstfachliche Beratung in Angelegenheiten der Landschaftsgestaltung und -pflege zur Verfügung zu halten. Auf meinen RdErl. v. 9. 8. 1960 (SMBL. NW. 772), der u. a. die Berücksichtigung der Landschaftspflege bei Maßnahmen der Flurbereinigung beinhaltet, wird hingewiesen.

Bei der agrarstrukturellen Vorplanung gemäß RdErl. v. 4. 7. 1968 (SMBL. NW. 7817) haben die Forstbehörden, soweit erforderlich, ihre forstfachlichen Beiträge zur Landschaftsrahmenplanung dem Landesamt für Agrarordnung zur Verfügung zu stellen. Auf

Ersuchen des Landesamtes können die Forstbehörden auch Landschaftsrahmenpläne erarbeiten.

Nach Einleitung eines Verfahrens nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591 / BGBl. III 7815 — 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503), haben die Forstbehörden im Sinne des § 38 Satz 2 FlurbG ihre forstfachlichen Beiträge dem Landesamt für Agrarordnung spätestens bis zum Termin gemäß § 41 Abs. 2 FlurbG vorzulegen. Auf Ersuchen des Amtes für Agrarordnung können die Forstbehörden auch Landschaftspläne erarbeiten. Hierbei sind die Behörden und Stellen des Naturschutzes zu beteiligen.

Zu den Beiträgen der Forstbehörden gehören insbesondere forstfachliche Vorschläge von Maßnahmen zum Schutz, zur Gestaltung und Pflege der Landschaft, ferner Vorschläge von forstlichen Maßnahmen der Strukturverbesserung sowie Vorschläge zur Förderung der Erholung im Walde.

Die Ämter für Agrarordnung stellen den Forstbehörden die gegebenenfalls erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zu.

2.23 Zu den nach § 58 Abs. 2 Landesforstgesetz zu beratenden und zu unterstützenden Stellen gehören ferner insbesondere die Behörden des Straßenbaus und der Wasserwirtschaft, die Wasser- und Bodenverbände, die Behörden und Dienststellen der Landesplanung, die Bergbehörden, die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, die Träger der Naturparke und ähnlicher Einrichtungen, die Gebirgs-, Wander- und Heimatvereine, die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald und ähnliche Organisationen. (Zur Zusammenarbeit mit den Behörden und Stellen des Naturschutzes siehe Nummer 3).

2.3 Zur Unterstützung der genannten Stellen gehört auch eine gelegentlich des Dienstes zu leistende Hilfe bei der Überwachung auf Verstöße gegen andere (d. h. nicht forstrechtliche) Gesetze und Verordnungen zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, soweit diese Verstöße im Walde begangen werden.

Es kommen insbesondere in Betracht:

Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341)

Reichsnaturschutzgesetz vom 26. Juni 1935 (RGS. NW. S. 156)

Naturschutzverordnung vom 18. März 1936 (RGS. NW. S. 161) und die

Verordnungen über die Ausweisung von Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten und Naturdenkmälern

Wasserhaushaltsgesetz vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110)

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 235), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), — SGV. NW. 77 —,

Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1970 (GV. NW. S. 283 / SGV. NW. 7129),

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Lärmbekämpfung vom 30. November 1964 (GV. NW. S. 348 / SGV. NW. 2061),

Gesetz über die Gesamtplanung im Rheinischen Braunkohlengebiet vom 25. April 1950 (GS. NW. S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 1970 (GV. NW. S. 251), — SGV. NW. 230 —,

Feld- und Forstschutzgesetz für Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1970 (GV. NW. S. 302 / SGV. NW. 45), soweit es Zuständigkeiten der allgemeinen Ordnungsbehörden begründet.

Auf § 6 Abs. 1 OBG wird hingewiesen.

Die Hilfeleistung erstreckt sich auch auf die Überwachung gegen die etwaige Beschädigung und Vernichtung von Erholungseinrichtungen, Hinweisschildern usw., die von den genannten Behörden und Stellen geschaffen bzw. angebracht werden.

3 Zusammenarbeit mit den Behörden und Stellen des Naturschutzes

- 3.1 Die Unterstützung der Naturschutzbehörden durch die Forstbehörden beschränkt sich nicht auf die Mitwirkung in formellen Verfahren. Die Forstbehörden sollen von sich aus Vorschläge für forstfachliche Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes machen. Das gilt auch für die nicht unter Natur- und Landschaftsschutz liegenden Teile der Landschaft. Alle forstfachlichen Maßnahmen der Landschaftspflege sind in engem Kontakt mit den Behörden und Stellen des Naturschutzes durchzuführen.

Die Zusammenarbeit erstreckt sich auch auf die sachkundige Beratung und Unterstützung bei der Erarbeitung und dem Vollzug der gemäß RdErl. des Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 5. 3. 1970 (MBL NW. S. 559) von den unteren Naturschutzbehörden aufzustellenden Jahres-Maßnahmenpläne.

Hinzu kommt die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Waldhygiene, insbesondere bei biologischen Maßnahmen gegen Waldkrankheiten, wie z. B. Vogel- und Ameisenschutz.

- 3.2 Die Forstbehörden haben geeigneten forstlichen Dienstkräften die Übernahme der Aufgaben von Kreisnaturschutzbeauftragten nahelegen, wenn die Naturschutzbehörden dieses wünschen und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

4 Besondere Aufgaben des öffentlichen Waldes

- 4.1 In den nach den §§ 32, 33 und 39 Landesforstgesetz dem Gemeinwohl in besonderem Maße gewidmeten öffentlichen Waldungen sind bei Planung und Vollzug der Wirtschaftsmaßnahmen die optimale Entfaltung der Wohlfahrtswirkungen und das erforderliche Angebot von Erholungsmöglichkeiten sicherzustellen.

- 4.2 Im Erläuterungsbericht zum Betriebsplan bzw. Betriebsgutachten für den Staatswald ist ein Abschnitt „Landschaftspflege“ zu bilden, in dem die geplanten Maßnahmen zur Sicherstellung der Wohlfahrtswirkungen des Waldes und zur Förderung des Erholungsverkehrs zusammenfassend darzustellen sind (siehe auch § 6 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Landesforstgesetzes vom 3. August 1970 — GV. NW. S. 662 / SGV. NW. 790 —).

- 4.21 Als Grundlage für den Abschnitt „Landschaftspflege“ ist von den unteren Forstbehörden eine forstfachliche Landschaftsplanung in Verbindung mit der Forsteinrichtung als mittelfristige Planung für einen Zeitraum von 10 Jahren auszuarbeiten. Forstbetriebe, in denen bis zum 1. 10. 1972 noch keine Neueinrichtung oder Zwischenprüfung durchgeführt worden ist, haben bis zu diesem Stichtage vorläufige forstfachliche Landschaftsplanungen aufzustellen. Diese beschränken sich auf die tabellarische Zusammenstellung und kartographische Darstellung der vorhandenen und geplanten landschaftspflegerischen Einrichtungen mit den dazu erforderlichen Erläuterungen. Die vorläufigen Landschaftsplanungen werden von der zuständigen höheren Forstbehörde genehmigt und als Grundlage für die Landschaftspflege bis zur nächsten Betriebsregelung bzw. Zwischenprüfung in Kraft gesetzt.

Die Planungsergebnisse sind den Behörden und Stellen des Naturschutzes auf Wunsch zur Verfügung zu stellen.

- 4.3 Den übrigen öffentlichen Waldbesitzern wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 33 und § 39 in Verbindung mit § 32 Abs. 2 Landesforstgesetz und § 6 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Landesforstgesetzes nahegelegt, sich der Regelung nach Nummer 4.2 anzuschließen und sich von den unteren Forstbehörden, soweit erforderlich, beraten und unterstützen zu lassen.

- 4.4 Mit den forstfachlichen Landschaftsplanungen sollen geeignete Beiträge für die Raumordnung geleistet

werden. Sie sind daher in enger Zusammenarbeit mit den Behörden und Stellen der Landesplanung aufzustellen. Die höheren Forstbehörden unterrichten die unteren Forstbehörden über die Ziele und Absichten der Landesplanung.

5 Besondere Anordnungen für den Staatswald

- 5.1 Die Maßnahmen der forstfachlichen Landschaftsplanung sind der Dringlichkeit nach in die Wirtschaftspläne aufzunehmen.

- 5.2 Auf Wunsch können auch Erholungseinrichtungen Anderer zugelassen werden, soweit sie sich mit den forstfachlichen Landschaftsplanungen oder anderen wichtigen Betriebszielen vereinbaren lassen. In Natur- und Landschaftsschutzgebieten sind hierbei die Naturschutzbehörden zu beteiligen.

- 5.21 Die Gestattung einschließlich Überlassung der erforderlichen Flächen für Einrichtungen zu Nummer 5.2 erfolgt grundsätzlich kostenlos.

Dienen die Einrichtungen gleichzeitig auch privatwirtschaftlichen Zwecken oder kommen sie ihrer Art nach nur einem bestimmten Personenkreis zugute, so ist für die Gestattung ein angemessenes Entgelt zu erheben, es sei denn, daß das Ausmaß der Benutzung oder der privatwirtschaftlichen Vorteile unerheblich ist und durch die Einrichtung keine wesentlichen betrieblichen Nachteile entstehen.

In Bezug auf zugelassene Erholungseinrichtungen ist das Land von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus der Benutzung ergeben können.

Die Verkehrssicherungspflicht für alle Einrichtungen ist grundsätzlich von den betreffenden Maßnahmenträgern zu übernehmen. In besonderen Ausnahmefällen kann auf die Freistellung des Landes von Ansprüchen Dritter verzichtet und von einer Übernahme der Verkehrssicherungspflicht durch den Maßnahmenträger abgesehen werden. In diesen Fällen ist für eine regelmäßige Überwachung durch die zuständigen Forstbetriebsbeamten Sorge zu tragen.

- 5.22 Die Erstellung von Einrichtungen Anderer ist mit fachlichem Rat und auf Wunsch auch durch den Einsatz von Arbeitskräften und Maschinen gegen Erstattung der Selbstkosten zu unterstützen, soweit dieses zweckmäßig und betrieblich möglich ist.

- 5.23 Auf die Erhaltung ordnungsgemäß gestatteter Einrichtungen Anderer ist bei forstbetrieblichen Maßnahmen Rücksicht zu nehmen.

6 Zusammenarbeit mit Schulen und Jugendverbänden

Um bei der Jugend das Verständnis für die Bedeutung des Waldes in der Landschaftsgestaltung und -pflege zu wecken und zu vertiefen, ist auf eine verstärkte Zusammenarbeit mit den Schulen und den Jugendverbänden, insbesondere der Waldjugend der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, hinzuwirken. Den Wünschen der Schulen und der Jugendverbände nach Führung und Unterweisung sowie nach vertretbarer Betätigung bei landespflegerischen Maßnahmen ist soweit wie möglich nachzukommen.

7 Schlußbestimmungen

- 7.1 Dieser Runderlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei, dem Innenminister und dem Kultusminister.

- 7.2 Folgende RdErl. werden aufgehoben:

1. RdErl. v. 6. 9. 1965 (SMBL. NW. 79034)
2. RdErl. v. 17. 3. 1969 (n. v.) — IV 1 8031.

— MBL. NW. 1971 S. 1284.

**Richtlinien
für verkehrswirtschaftliche Investitionshilfen
des Landes an die Unternehmen des öffentlichen
Personennahverkehrs
(Investitionshilfeprogramm OPNV-NW)**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 5. 7. 1971. — IV/3 — 40 — 38 — 35/71

Die Landesregierung betrachtet die Förderung des öffentlichen Nahverkehrs als eine vorrangige verkehrspolitische Aufgabe. Sie mißt der Steigerung seiner Leistungsfähigkeit sowie einer Besserung der wirtschaftlichen Lage der Unternehmen bei gleichzeitiger Neuordnung des öffentlichen Nahverkehrs eine besondere Bedeutung bei. Zur Erreichung dieses Zieles ist sie bereit, zusätzlich finanzielle Hilfen zu gewähren.

I. Ziel der Förderung

1. Die Landesregierung gewährt Verkehrsunternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs (OPNV) mit Sitz in Nordrhein-Westfalen im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel Zuschüsse zu den nachstehend genannten verkehrswirtschaftlichen Investitionen (Zuschüsse).
2. Im Hinblick auf verkehrspolitische Zielvorstellungen des Nordrhein-Westfalen-Programms 1975 können solche Zuschüsse nur gewährt werden, wenn die von den Eigentümern der Unternehmen verbindlich erklärte Bereitschaft besteht, einem Verkehrsverbund beizutreten, der die Netz-, Fahrplan- und Tarifabstimmung sowie die Einnahmeaufteilung zwischen Verkehrsbetrieben des öffentlichen Personennahverkehrs in einem von der Landesregierung festgelegten Verbundraum zum Inhalt hat.

II. Verwendungszwecke, Voraussetzungen und Höhe der Zuschüsse

3. Die Zuschüsse werden gewährt für die
 - 3.1 Beschaffung von Fahrzeugen — insbesondere von Omnibussen (Standard-Linienomnibusse und Standard-Gelenkbusse) — für den Linienverkehr;
 - 3.2 Beschaffung von Funkausstattungen für Omnibusse des Linienverkehrs und für Straßenbahnen;
 - 3.3 Einrichtung oder Erweiterung von Werkstätten für Omnibusse des Linienverkehrs und für Straßenbahnen;
 - 3.4 Einrichtung und Modernisierung von Unterstellmöglichkeiten und Wartehallen an Haltestellen.

4. Zuschußfähig sind:

- 4.1 Standard-Linienomnibusse und Standard-Gelenkbusse mit mindestens 37 Sitzplätzen, für die wegen ihres überwiegenden Einsatzes im Linienverkehr Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer gewährt ist;
- 4.111 Ersatzbeschaffung für solche Standard-Linienomnibusse und Standard-Gelenkbusse mit mehr als 30 im Linienverkehr zugelassenen Sitzplätzen, die länger als 7 Jahre, davon länger als 5 Jahre auf das antragstellende Unternehmen ununterbrochen im Linienverkehr zugelassen sind und eine Laufleistung von mehr als 350 000 km aufweisen;
- 4.112 Beschaffung von Standard-Linienomnibussen und Standard-Gelenkbussen, die zur Verdichtung bestehender oder zur Einrichtung neuer Linien dienen;
- 4.113 Beschaffung von Standard-Linienomnibussen oder Standard-Gelenkbussen als Ersatz (Teilersatz) für Straßenbahnwagen und Obusse, die auf bestehenden und künftig einzustellenden Linien verkehren;
- 4.114 Ersatzbeschaffung für solche reparaturunwürdigen Standard-Linienomnibusse und Standard-Gelenk-

busse, die dem öffentlichen Verkehr entzogen werden.

- 4.12 Sonstige Fahrzeuge zur Personenbeförderung im Linienverkehr.

Die Ersatzbeschaffung sonstiger Fahrzeuge ist dann zuschußfähig, wenn ihr Einsatz verkehrlich notwendig, mit den Zielen der Landesverkehrsplanung vereinbar und betriebswirtschaftlich vertretbar ist.

- 4.13 Die Höhe der Zuschüsse in den Fällen Nr. 4.111 bis Nr. 4.113 beträgt 45 000,— DM je Standard-Linienomnibus und 85 000,— DM je Standard-Gelenkbus. Die Höhe der Zuschüsse im Falle der Nr. 4.114 beträgt 6500,— DM für jedes volle Betriebsjahr des Fahrzeuges abzüglich der Hälfte der Schadensersatzleistung Dritter sowie der Hälfte des Veräußerungs- und Verschrottungserlöses.

Die Höhe des Zuschusses im Falle der Nr. 4.12 wird wegen der unterschiedlichen Anschaffungskosten im Einzelfall festgelegt.

- 4.2 Funkausstattungen für Omnibusse und Gelenkbusse, für die wegen ihres überwiegenden Einsatzes im Linienverkehr Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer gewährt ist, sowie für Straßenbahnen und Obusse.

Die Höhe des Zuschusses beträgt 3000,— DM für jedes Funkgerät. In diesem Pauschalbetrag ist eine Zuwendung für die Einrichtung oder Erweiterung von Funkzentralen enthalten.

- 4.3 Einrichtung und Erweiterung von Werkstätten

Die Zuschußfähigkeit hängt davon ab, ob die Werkstätten nach Standort und Größe den Bestrebungen der Landesregierung bezüglich der Neuordnung des öffentlichen Nahverkehrs Rechnung tragen.

Zuwendungsfähig ist ausschließlich die Beschaffung von maschinellen Anlagen, die der Reparatur der Fahrzeuge dienen.

Die Höhe des Zuschusses für eine Werkstatt beträgt höchstens 80 000,— DM.

- 4.4 Beschaffung von Wartehallen und sonstigen Unterstellmöglichkeiten an Haltestellen für den Linienverkehr.

Die Höhe des Zuschusses beträgt 2000,— DM für jede Haltestelle. Die Ausgestaltung der einzelnen Unterstellmöglichkeiten und Wartehallen bleibt dem Zuschußempfänger überlassen.

Werden an Haltestellen Abfertigungsgeräte (z. B. Entwerter, Fahrscheinprüfer, Fahrscheinverkaufsaufgaben) aufgestellt, so beträgt die Höhe des Zuschusses dafür insgesamt 2000,— DM.

III. Verfahren

5. Die Zuschüsse werden nur auf Antrag nach Formblatt gewährt.

- 5.1 Dem Antrag ist folgende Verbunderklärung (Ziffer 2) beizufügen:

„ ERKLÄRUNG

Die Landesregierung strebt an, alle Träger des öffentlichen Personennahverkehrs im Lande Nordrhein-Westfalen in Verkehrsverbünden zusammenzufassen (NWP 75 — 5.6).

Der Nahverkehr soll in den einzelnen Verbundräumen durch Netz-, Fahrplan- und Tarifabstimmung sowie durch Einnahmeaufteilung besser koordiniert und die Wirtschaftlichkeit der Verkehrsunternehmen damit begünstigt werden.

Zur Verwirklichung dieser Bestrebungen erkläre(t)

ich /die/der Gemeinde/Kreis
als Eigentümer(in) / Anteilseigner(in) der/des Verkehrsbetriebes
die Bereitschaft, dem bestehenden Verkehrsverbund

.....
binnen eines Jahres vom Zeitpunkt der Antragstellung ab beizutreten.

Die Belange dieser Verbundgesellschaft werden im Rahmen der rechtlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten gefördert werden.

....., den
(Unterschrift) (Unterschrift) "

Diese Erklärung entfällt für Antragsteller, die ausschließlich im Auftragsverhältnis zu anderen Verkehrsunternehmen Linienverkehr betreiben.

- 5.2 Der Antrag ist in zweifacher Ausfertigung bis zum 1. April eines jeden Jahres, erstmalig bis zum 30. Oktober 1971, an den Regierungspräsidenten zu richten. Erstreckt sich das Verkehrsgebiet des Antragstellers auf mehrere Regierungsbezirke, so ist derjenige Regierungspräsident zuständig, in dessen Bezirk das Unternehmen seinen Sitz hat.
6. Der Regierungspräsident prüft die Anträge und erteilt die Bewilligungsbescheide.
7. Er bewirkt die Auszahlung der Mittel und überwacht die bestimmungsgerechte und wirtschaftliche Verwendung der Mittel sowie ggf. die Rückzahlung eines Zuschusses.

IV. Besondere Bestimmungen

8. Für die Zuschüsse gelten § 64 a der Reichshaushaltsordnung (RHO) und
- 8.1 die hierzu ergangenen Richtlinien für Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen an außerhalb der Landesverwaltung stehende Stellen und für den Nachweis der Verwendung der Mittel nach § 64 a Abs. 1 RHO (RdErl. d. Finanzministers vom 7. 1. 1956 — SMBl. NW. 6300 —);
- 8.2 die Richtlinien für Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen an Gemeinden und Gemeindeverbände und für den Nachweis der Verwendung der Mittel nach § 64 a Abs. 1 RHO (RdErl. d. Innenministers vom 8. 11. 1966 — SMBl. NW. 6300 —).

9. Die mit Zuschüssen des Landes beschafften Gegenstände sind in ein Bestandsverzeichnis aufzunehmen. Diese Aufnahme ist im Verwendungsnachweis zu bestätigen.

10. Werden Gegenstände, die mit Zuschüssen des Landes beschafft worden sind, vor Ablauf der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer veräußert, vermietet oder wegen Reparaturunwürdigkeit ausgesondert, so steht dem Land ein Ausgleichsanspruch zu. Der Anspruch bemißt sich nach dem Anteil der Landeszuwendungen an den Gesamtkosten (Mitfinanzierungsquote)

vom Verkaufserlös oder

von dem für den restlichen Abschreibungszeitraum sich ergebenden Betrag an Miete nach Abzug der Kosten für Betrieb und Unterhaltung oder von Schadensersatzansprüchen Dritter sowie vom Veräußerungs- oder Verschrottungserlös.

Die Veräußerung, Vermietung oder Aussonderung ist der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

11. Dem Land steht bis zum Ablauf der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der Gegenstände (Ziffer 10) ein Rückforderungsanspruch zu, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses nach seiner Bewilligung entfallen, vor allem, wenn der Zuschußempfänger bzw. sein Verkehrsträger nicht binnen eines Jahres vom Zeitpunkt der Antragstellung ab einem bestehenden Verkehrsverbund beitrifft.

V. Schlußbestimmungen

12. Für Maßnahmen, aus denen Zahlungsverpflichtungen der Antragsteller vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinien entstanden sind, werden Zuschüsse nicht gewährt.
13. Ein Rechtsanspruch auf Zuschüsse besteht nicht.
14. Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Juli 1971 in Kraft.

— MBl. NW. 1971 S. 1286.

II.

Hinweise

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 12 v. 15. 6. 1971

(Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM zuzügl. Portokosten)

	Seite	Seite
Allgemeine Verfügungen		
Bestimmungen über die Bewilligung, Festsetzung und Auszahlung von Trennungsentschädigung	133	
Aussetzung von Belohnungen für die Mitwirkung von Privatpersonen bei der Aufklärung strafbarer Handlungen oder der Ergreifung oder Wiederergreifung flüchtiger Straftäter	134	
Anweisung für die Behandlung von Fundsachen und anderen unanbringlichen Sachen (Fundsachenanweisung); hier: Änderungen infolge Neufassung der Justizkassenordnung	135	
Kostenverfügung (KostVfg)	135	
Personalnachrichten	136	
Rechtsprechung		
Zivilrecht		
1. ZPO §§ 627 ff. — Der Text des in Nordrhein-Westfalen gebräuchlichen Formulars für Beschlüsse auf Erlaß einstweiliger Anordnungen im Ehescheidungsverfahren kann im Vollstreckungsverfahren zu Zweifeln über die Auslegung des Titels führen. Beginnt eine monatliche Zahlungspflicht des Unterhaltsschuldners erstmalig am 14. Tag des Monats, so ist mit „laufenden Zahlungen monatlich bis zum dritten Werktag“ gemeint, daß fortan ab dem 1. Tag eines Monats zu berechnen ist. Der Hinweis im Anordnungsbeschluß, er gelte nur „für die Dauer des beim hiesigen Landgericht anhängigen“ Rechtsstreit, ist nur als Hinweis auf die Lage des Ehescheidungsverfahrens im Zeitpunkt der Anordnung zu verstehen; der Titel ist daher zur Vollstreckung auch dann noch geeignet, wenn ein erstinstanzliches Urteil verkündet worden ist, das aber wegen Einlegung eines Rechtsmittels keine Rechtskraft erlangt hat. OLG Köln vom 31. März 1971 — 2 W 17/71	137	
2. PsychKG § 13 IV. — Regelmäßig ist es als wichtiger Grund für die Abgabe der Sache von dem nach § 17 II PsychKG zuständig gewesenem Gericht an das Gericht des neuen Unterbringungsortes anzusehen, wenn weitere Ermittlungen gemäß § 16 PsychKG in Aussicht stehen und das Gericht, an das abgegeben werden soll, leichter die Möglichkeit hat, sich einen persönlichen Eindruck von dem Unterbrachten zu verschaffen. OLG Hamm vom 7. September 1970 — 15 W 374/70	138	
Strafrecht		
1. OWiG §§ 72, 79. — Zur Zulässigkeit der sofortigen Beschwerde gegen einen Einstellungsbeschluß nach § 72 II Satz 1 OWiG. LG Dortmund vom 28. September 1970 — 14 (9) Qs 471/70	138	

	Seite		Seite
2. OWiG § 74 I. — Bleiben der Betroffene, dessen persönliches Erscheinen nicht angeordnet ist, und sein Verteidiger in der Hauptverhandlung aus, so braucht das Gericht nicht über die Terminstunde hinaus zu warten, bevor es mit der Verhandlung der Sache beginnt. Anders wäre es nur dann, wenn der Richter aus dem bisherigen Vorbringen des Betroffenen oder des Verteidigers erkennen kann, daß sie an einer Hauptverhandlung persönlich teilnehmen wollen. OLG Hamm vom 4. August 1970 — 5 Ss OWi 661/70	139	für eine Teilung der notwendigen Auslagen nach Bruchteilen (Quotelung) kein Raum. Aus der Staatskasse sind nur die ausscheidbaren, wegen des unbegründeten Schuldvorwurfs notwendig gewordenen Auslagen zu erstatten. OLG Düsseldorf vom 7. Oktober 1970 — 1 Ws 379/70	142
3. Lebensmittelgesetz § 4 Nr. 3. — „Wurst nach Hausmacherart“ ist keine Herkunftsbezeichnung, sondern Beschaffenheitsangabe. — Zur Frage, welche Bedeutung die weiteren Zusätze „echt“, „original“ oder „direkt vom Bauern“ haben. OLG Hamm vom 27. August 1970 — 5 Ss 579/70	140	2. BRAGeO § 100. — Aus einem Anspruch des Beschuldigten auf Auszahlung eines Darlehns kann dessen Leistungsfähigkeit gem. § 100 II BRAGeO nur dann hergeleitet werden, wenn schon zu diesem Zeitpunkt sichergestellt ist, daß er bei Fälligkeit des Darlehns zu dessen Rückzahlung ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts in der Lage ist. OLG Hamm vom 29. Oktober 1970 — 2 Ws 318/70	143
4. GüKG § 84; GNT §§ 4, 7. — Der Güternahverkehrstarif mit Kraftfahrzeugen (GNT) ist nicht grundgesetzwidrig (gegen OLG Köln in JMBL NRW 68, 280). OLG Hamm vom 29. Juli 1970 — 5 Ws OWi 130/70	142	Öffentliches Recht	
Kostenrecht		VwGO §§ 120, 122 I, § 158 I. — Eine nur den Kostenpunkt betreffende Ergänzungsentscheidung (Urteil, Beschluß) ist jedenfalls dann selbständig anfechtbar, wenn der Rechtsmittelführer lediglich die Ergänzung an sich als unstatthaft rügt. Das Verbot isolierter Anfechtung einer unselbständigen Kostenentscheidung steht dem Rechtsmittel nicht entgegen. OVG Münster vom 20. Juli 1970 — X B 268/70	144
1. StPO §§ 465, 467, 473 IV. — Bei einem Teilfreispruch ist auch nach der Neufassung der StPO			

— MBL NW. 1971 S. 1287.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 13 v. 1. 7. 1971

(Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		schaft feststellt, ohne ein Gutachten über die Abstammung eingeholt zu haben, so verstößt es in der Regel gegen den Grundsatz der Amtsermittlung. Der Verstoß führt zur Zurückverweisung an das Amtsgericht. OLG Hamm vom 3. Mai 1971 — 8 U 44/71	154
Entschädigung der nicht hauptamtlichen Ärzte bei Justizvollzugsanstalten und Jugendarrestanstalten	145	2. GVG § 169 Satz 1. — Die Beweisaufnahme vor dem Einzelrichter ist — wie die vor dem Kollegium — in der Regel öffentlich im Sinne des § 169 Satz 1 GVG. — Ein Verstoß gegen das Gebot der Öffentlichkeit der Beweisaufnahme ist jedenfalls dann unbeachtlich, wenn die Schlußverhandlung öffentlich war und nicht ersichtlich ist, daß der Verstoß die Entscheidung beeinflusst hat. OLG Düsseldorf vom 5. November 1970 — 12 U 74/70	155
Justizvollzugsanstalt Dinslaken	146	Kostenrecht	
Siebte Änderung der Arbeitsverwaltungsordnung für die selbständigen Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen (AVO)	146	BRAGeO § 128; RPflG §§ 21, 11. — §§ 21, 11 RPflG gelten nicht für die Festsetzung von Armenanwaltsgebühren durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle nach § 128 BRAGeO. OLG Hamm vom 20. November 1970 — 15 W 450/70 u. 535/70	156
Sechste Änderung der Arbeitsverwaltungsordnung für die kleineren Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen (Kl. AVO)	148	Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	156
Zahlung an Gläubiger in fremden Wirtschaftsgebieten; hier: Meldepflichten der Gerichtsvollzieher	150		
Bekanntmachungen	151		
Hinweise auf Rundverfügungen	151		
Personalnachrichten	152		
Gesetzgebungsübersicht	153		
Rechtsprechung			
Zivilrecht			
1. BGB § 1600 o; ZPO § 640 I, § 622 I, §§ 539, 540. — Wenn das Amtsgericht die nichteheliche Vater-			

— MBL NW. 1971 S. 1288.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,30 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.